

Satzung

des

Musikverein Ewattingen e.V.



musikverein
ewattingen

Musikverein Ewattingen e.V.
D-79879 Wutach-Ewattingen
www.musikverein-ewattingen.de

Satzung des Musikverein Ewattingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Ewattingen e.V.“ - nachfolgend kurz Verein genannt - und hat seinen Sitz in Wutach-Ewattingen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waldshut-Tiengen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - f) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit und der allgemeinen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen einer von der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 3 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Vereinsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die **Geschäftsordnung** des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen die befähigt sind ein geeignetes Musikinstrument zu spielen oder die sich beim Verein in musikalischer Ausbildung befinden.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben, und auf Antrag durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei aktiven Mitgliedern in Abstimmung mit dem Dirigenten. Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahren sind schriftlich zu stellen und bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossene Geschäftsordnung an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss, Freistellung

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt eines passiven Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Der Austritt eines aktiven Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
 - c) Der Vorstand kann das Mitglied von den Verpflichtungen gegenüber dem Verein freistellen.
 - d) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - b) sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins musikalisch ausbilden zu lassen;
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Der Vorstand kann die Teilnahme an weiteren Anlässen anordnen.
4. Alle aktiven und passiven Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und mindestens zwei Kassenprüfern,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer und des Dirigenten,
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen,
 - g) Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins,
 - h) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,

- i) Änderung der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
4. In der Hauptversammlung sind die Mitglieder des Vorstandes und alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassensführer,
 - e) dem Vorsitzenden der Bläserjugend des Vereins, soweit dem Verein eine Bläserjugend angeschlossen ist,
 - f) den Beiräten.
- Die Anzahl der Beiräte ist in der Geschäftsordnung geregelt. Der Dirigent kann durch Vorstandsbeschluss als stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand aufgenommen oder ausgeschlossen werden.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende und

der zweite Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende verpflichtet das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.

4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitarbeitern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, oder falls dieser verhindert ist, des zweiten Vorsitzenden.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie werden im rotierenden System für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

ungerade Jahre: der erste Vorsitzende,
der Kassenführer,
Beiräte Nummer 1 und 2,
geraden Jahre: der zweite Vorsitzende,
der Schriftführer,
Beiräte Nummer 3 und 4.

4. Der Jugendvertreter wird von den aktiven Mitgliedern unter 16 Jahren in den ungeraden Jahren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er darf unter 16 Jahre alt sein.“
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied des

Vereins kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Der erste und der zweite Vorsitzende behalten ihr Amt, bis ihre Nachfolger durch die Hauptversammlung gewählt wurden.

6. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des zuletzt ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einzuberufen ist.
7. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim gewählt, ansonsten kann offen gewählt werden.
8. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
9. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.

§ 12 Bläserjugend des Vereins

1. Die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Vereins kann in der Bläserjugend organisiert sein.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird und nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.

§ 13 – Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Blasmusikverbandes Hochschwarzwald ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt

§ 14 Sonstige Bestimmungen

Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Vorstand die Durchführung von Veranstaltungen beschließen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 16 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 23. März 2001 in Wutach-Ewatingen

geändert am 14. Februar 2003,
29. Januar 2010
und am 3. Februar 2012

www.musikverein-ewattingen.de